Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Karlsruher Zeitung. 1784-1933
# 1864

128 (2.6.1864)

Visual Library

# Beilage zu Nr. 128 der Karlsruher Zeitung.

Donnerstag, 2. Juni 1864.

## Amtlicher Theil.

### Dienstnachrichten.

**Seine Königliche Hoheit der Großherzog** haben Sich unter dem 7. d. M. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Lörrach aus den drei Bewerbern gewählten und präsentirten Stadtpfarrer Reinhard Schellenberg zu Eberbach zum Stadtpfarrer von Lörrach zu ernennen.

**Seine Königliche Hoheit der Großherzog** haben Sich mit höchster Entschließung vom 7. Mai d. J. gnädigst bewogen gefunden, den von der Gemeinde Keppenbach aus den drei ihr genannten Bewerbern gewählten und präsentirten Pfarrverweser Mündel in Huchenfeld zum Pfarrer von Keppenbach zu ernennen.

## Nicht-Amtlicher Theil.

### Badischer Landtag.

† Karlsruhe, 23. Mai. 14. öffentliche Sitzung der Ersten Kammer. (Schluß.)

Staatsminister Dr. Stabel: Der Antrag scheint auf einem Mißverständniß zu beruhen. In §. 16 ist ausdrücklich gesagt: „Zur Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit können den Amtsgerichten Notare oder besondere Beamte beigegeben werden.“ Der eigentliche Amtsrichter hat also nichts mit diesen speziell genannten Geschäften zu thun. Diese werden von besondern Beamten besorgt, wenn auch unter dem Namen „Amtsgericht“.

Will man nun den Amtsgerichten in dieser Weise die freiwillige Gerichtsbarkeit übertragen, so muß sie jedes Amtsgericht in seinem Bezirk besorgen. Allein wir haben kleine Amtsgerichte, in welchen ein Mann damit nicht vollständig beschäftigt wäre. Deßhalb will man dort einen Notar anstellen, der nebenbei Notariatsgeschäfte, die damit nicht in Konflikt kommen, besorgen darf.

Ministerialrath Dr. Jolly: In §. 1 b heißt es nicht, den Amtsgerichten „werden“ besondere Beamte beigegeben, sondern „können beigegeben werden“. Geschieht es nicht, so muß der Amtsrichter alle in §. 1 a aufgestellten Geschäfte selbst besorgen, auch diejenigen unter denselben, die schlechthin nicht richterlicher Art sind. Umgekehrt können nach dem Wortlaut des §. 1 b zur Besorgung aller in 1 a und 1 b genannten Geschäfte Notare berufen werden, auch zu solchen Geschäften, für welche sie nach meinen frühern Ausführungen nicht geeignet erscheinen.

Ich will mit meinem Antrag nur die einzelnen Geschäfte ihrer Natur nach gruppiren, die, ungeachtet ihrer innern Verschiedenartigkeit, äußerlich zusammengestellt sind, um nur den Namen Amtsgericht behalten zu können.

Staatsminister Dr. Stabel: Allerdings heißt es „können“. Allein, daß es nicht geschieht, kann nirgends der Fall sein — man müßte sonst einen zweiten Amtsrichter anstellen.

Bei jedem Amtsgericht wird also ein solcher Beamter der freiwilligen Gerichtsbarkeit angestellt werden, bei größeren ein Staatsdiener, bei kleineren ein Notar.

Geh. Rath Dr. Bluntschli: Da ist eben nicht zu helfen. Es sind eben ganz heterogene Dinge unter dem Namen Amtsgericht zusammengefaßt, das ist das Unglück. Doch wird in der Praxis sich die Sache schon einigermaßen ordnen.

Graf Hennin weist auf §. 14 der Gerichtsverfassung, welcher sage, die freiwillige Gerichtsbarkeit wird von den Amtsgerichten ausgeübt. Dem zuliebe sei wohl die vorliegende Fassung beschlossen worden, die, weil in ihr zugleich die verschiedenen Gegensätze, die in der Zweiten Kammer hervorgetreten seien, vermittelt wurden, nicht geändert werden sollten.

Ministerialrath Dr. Jolly: Nach den Aeußerungen des Hrn. Staatsministers der Justiz wird thatsächlich ungefähr Das geschehen, was nach meiner Ansicht das Gesetz selbst hätte vorschreiben sollen. Ich ziehe deßhalb meinen Antrag zurück.

§§. 1, 1 a, 1 b, 1 c werden unverändert angenommen.

Zu §. 12:

Graf v. Hennin beantragt den Wunsch zu Protokoll, daß in der Vollzugsverordnung vorgeschrieben werde, daß, menn die Persönlichkeit der Betheiligten es für geeignet erscheinen lasse, die Vernehmung derselben gleichfalls durch das Amtsgericht stattfinde.

Der Antrag wird unterstützt, aber nach kurzer Debatte verworfen.

Zu §. 21

wünscht Frhr. v. Göler, daß die Kinder gegen eine schlechte Vormundschaftsführung durch den Vater oder die Mutter größere Sicherheit erhalten möchten.

An der Debatte betheiligen sich Staatsminister Dr. Stabel, Graf Hennin, Oberhofgerichts-Advokat Dr. Bertheau; es wird bemerkt, daß zu diesem Zweck eine Abänderung des Landrechts auf dem Wege der Motion beantragt werden müßte.

Die weiteren Paragraphen rufen keine Debatte hervor; sämmtliche Paragraphen werden unverändert angenommen, ebenso in namentlicher Abstimmung das ganze Gesetz.

Die Sitzung wird sodann geschlossen; die nächste Sitzung auf Nachmittags 5 Uhr anberaumt.

† Karlsruhe, 23. Mai. Nachmittags 5 Uhr. Fünfzehnte öffentliche Sitzung der Ersten Kammer.

Unter dem Vorsitz des durchlauchtigsten Präsidenten Sr. Großh. Hoheit des Prinzen Wilhelm von Baden.

Regierungskommissäre die HH. Staatsminister Dr. Stabel und Ministerialrath von Seyfried.

Nach Eröffnung der Sitzung schreitet das Haus zur Berathung des Berichts über den Gesetzentwurf, die Aenderung der Gebühren für einige Geschäfte der Rechtspolizei-Verwaltung, erstattet von Artaria.

Zu Art. I §. 2 Ziffer 7 beantragt

Geh. Rath Dr. Bluntschli gegen den Kommissionsantrag, dem Beschluß der Zweiten Kammer beizutreten. Im Interesse der Sicherheit der Pfandbücher seien die Beurkundungen von Löschungsverfügungen möglichst zu begünstigen. Stelle man die Gebühren zu hoch, so würde die Löschung allzu leicht vernachlässigt.

Graf Hennin unterstützt den Antrag.

Er beantragt ferner bei Ziffer 4 b den Regierungsentwurf wieder herzustellen. Die Anerkennung natürlicher Kinder sei dadurch genügend begünstigt, daß sie ohne nennenswerthe Kosten durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten und Eintrag in das Standesbuch vollkommen giltig geschehen könne. Wolle nun Jemand dennoch eine notarielle Beurkundung, so solle auch die Gebühr hiefür wenigstens die Höhe einer halben Tagsgebühr erreichen.

Ministerialrath v. Seyfried spricht für beide Anträge. Die Pfandbücher in Ordnung zu halten, sei unmöglich, wenn die Gebühren für Löschung der Unterpfandsrechte zu hoch seien; eine Besserstellung der Notare werde auch nicht erreicht, weil dann nicht viele solcher Urkunden errichtet würden.

Eine höhere Gebühr für Anerkennungsurkunden sei durch die Wichtigkeit solcher Urkunden gerechtfertigt.

Artaria vertheidigt die Kommissionsanträge.

Die Anerkennung natürlicher Kinder durch Notariatsurkunde sei in Städten sehr häufig. Da nun eine solche Anerkennung von den wichtigsten Folgen sei, und meist von armen Leuten bei nachfolgender Ehe geschehe, so sollte sie schon im Interesse der öffentlichen Moral möglichst begünstigt werden.

Für Löschungsurkunden habe die Kommission eine Werthstaxe aufgestellt, weil eine solche überhaupt bei allen wichtigern Geschäften eingeführt sei. Dieselbe sei aber so klein, daß sie die Löschung nicht hindern werde.

Nach einigen Bemerkungen der HH. Prälat Holtzmann, Freiherr v. Göler, Graf Hennin, Geh. Rath Dr. Bluntschli wird die Diskussion geschlossen und der Antrag des Grafen Hennin abgelehnt, der Antrag des Geh. Raths Dr. Bluntschli (mit 7 gegen 6 Stimmen) angenommen.

Artikel 4 wird nach kurzer Besprechung nach den Kommissionsanträgen angenommen. Ueber die übrigen Artikel entsteht keine Debatte; sie werden nach den Kommissionsträgen angenommen.

Die namentliche Abstimmung über das ganze Gesetz ergibt einstimmige Annahme.

Hierauf werden gewählt:

in die Bankkommission die HH. Artaria, Faller, Oberhofgerichts-Advokat Dr. Bertheau, Freiherr v. Göler, Geh. Rath Dr. Bluntschli.

Zur Verstärkung der Kommission für den Gesetzentwurf über den Gebrauch des Stempelpapiers und den Ansatz von Sporteln bei den Gerichten die HH. Graf v. Kageneck und Ministerialrath Dr. Jolly.

Schluß der Sitzung.

†† Karlsruhe, 1. Juni. Dem vom Abg. Meyr der Zweiten Kammer erstatteten Kommissionsbericht über den Entwurf eines Gesetzes, die Einführung eines provisorischen Festungsreglements nebst Rayonregulativ für die Bundesfestung Rastatt betreffend, entnehmen wir folgende einleitende Bemerkungen:

„Daß der öffentliche und Privatrechtszustand in einer Festung — angenommen auch, sie wäre eine vom Bunde unabhängige Landes-Vertheidigungsanstalt — nicht völlig konform mit den Verhältnissen aller übrigen Gemeinden des Landes sein kann, daß namentlich in einer Festung schon zu Friedenszeiten und bei bloßer Kriegsgefahr — wenn vom eigentlichen Kriegszustande auch entfernt noch nicht die Rede ist — das unmittelbare Einwirken der Militärbehörden auf das in der Umgebung des Platzes befindliche Eigenthum der bürgerlichen Einwohner und deren Verkehr in polizeilicher Richtung nicht völlig ausgeschlossen sein kann, das ist ein aus der Natur der Sache sich ergebender, auch für Nichtmilitärs eines Beweises nicht bedürfender Satz.

Die bürgerlichen Einwohner einer Festung können also nicht verlangen, daß sie, was die Benützung ihres Eigenthums und die Ausübung der sich auf sie erstreckenden Polizei- und Strafgewalt betrifft, den Bewohnern aller übrigen Gemeinden des Landes durchaus gleichgestellt werden. Wohl aber wird ihr Anspruch, daß ihre Rechtsverhältnisse, soweit eine Abweichung von den für alle übrigen Staatsbürger geltenden Gesetzen stattfinden soll, durch sämmtliche Faktoren der Gesetzgebung ein- für allemal festgestellt werden, gewiß nicht zu den unbescheidenen Forderungen zu zählen sein, mit welchen sich nur allzu häufig die Vertreter nur isolirter Interessen an den Gesetzgeber wenden.

Wie Sie, meine Herren, aus der Begründung zur Regierungsvorlage entnehmen, so wurde im Jahr 1850 ein durch die Bundes-Zentralbehörde für Rastatt provisorisch „in Geltung gesetzter“ Entwurf eines Baurayon-Regulativs von der großh. Regierung zur Darnachachtung und zur Bekanntmachung, soweit die deßfallsigen Bestimmungen ein Interesse für das Publikum haben, den Behörden zugefertigt.

Wäre nun die Festung Rastatt eine vom Bunde unabhängige Landes-Vertheidigungsanstalt, so ließe sich die Ordnung dieser Angelegenheit ohne Schwierigkeit bewirken. Das Baurayon-Regulativ vom Jahr 1850 würde sich als ein — vielleicht mangelhaft publizirtes — provisorisches Gesetz darstellen, welches so lange Geltung behält, bis es, von den Ständen reklamirt, in Folge dessen außer Wirksamkeit gesetzt ist, und es wäre, nachdem die großh. Regierung sich nunmehr zu einer Vorlage an die Stände entschlossen, Sache der Faktoren der Gesetzgebung, entweder den Inhalt jener dem nunmehrigen Entwurf konformen Verordnung zum Gesetz zu erheben, oder ein neues auf andern Grundsätzen beruhendes Regulativ an die Stelle jener Verordnung zu setzen.

Da aber Rastatt eine Bundesfestung ist und da die Bundesversammlung unterm 26. Juli 1860 das Ihnen als Entwurf vorliegende Festungsreglement und Baurayon-Regulativ, welches bis jetzt nur den Behörden, so weit es nicht mit den Landesgesetzen im Widerspruch steht, bekannt gegeben wurde, für Rastatt und Ulm provisorisch einzuführen beschlossen, so haben wir es hier mit Verhältnissen eigenthümlicherer Art zu thun, welche der badische Gesetzgeber von sich aus nicht selbständig normiren kann.

Die großh. Regierung legt den Reglementsentwurf mit der ausdrücklichen Erklärung vor, daß, um demselben den Charakter eines Gesetzes zu verleihen, die ständische Zustimmung der Vorschrift in §. 2 der Verfassungsurkunde ungeachtet erforderlich sei. Ihre Kommission ist damit einverstanden; sie glaubt, da hier die großh. Regierung selbst das ständische Mitwirkungsrecht vertheidigt, sich nicht in eine detaillirte Erörterung der staatsrechtlichen Frage — ob auch die Bundesfestungen zu den organischen Anstalten, ohne deren Bestehen der Organismus des Bundes eine wesentlich andere Gestalt bekäme, gehören (§. 2 der badischen Verfassung, Bundesakte Art. 6 Abs. 1 und 2, Art. 7 Abs. 4 und 6, Art. 8 Abs. 1 und 2, Art. 10, Wiener Schlußakte Art. 13, Z. 2) — einlassen zu sollen. Wir wollen nur hervorheben, daß unser Reglement auch den bayrischen Ständen von der dortigen Regierung vorgelegt wurde und daß dasselbe in den öffentlichen Sitzungen der Kammer der Abgeordneten und der Reichsräthe vom 31. Okt. 1861 den Charakter eines königl. bayrischen Landesgesetzes erhielt.

Das königl. württembergische Staatsministerium dagegen hat den dortigen Ständen in Bezug auf unser Reglement unter'm 11. Nov. 1863 eine Vorlage des Inhalts gemacht: „es halte sich befugt, ohne Weiteres den Bundesbeschluß vom 26. Juli 1860 zu publiziren, glaube jedoch noch vor einer solchen Verkündigung den Ständen von der Sache Mittheilung machen zu sollen, um ihnen damit, insbesondere behufs der Vorbereitung für einstige Berathung des definitiven Reglements zu etwaiger Kundgebung von Wünschen oder Bemerkungen Gelegenheit zu gewähren.“

Wenn aber einerseits feststeht, daß das Reglement nur in Folge ständischer Zustimmung ein die bürgerlichen Einwohner Rastatts und die Eigenthümer der die Festung umgebenden Grundstücke bindendes Gesetz werden könne, so läßt sich andererseits auch nicht verkennen, daß ein von Baden ohne Mitwirken des Bundes erlassenes Reglement für die in Rastatt bestehenden Bundesorgane keine obligirende Kraft erhalten würde.

Bei dieser Sachlage wird, wenn die badischen Stände das Bundesreglement vom 26. Juli 1860 nicht in unveränderter Gestalt und ohne Vorbehalt annehmen, die Erfüllung des Wunsches, daß diese Angelegenheit endlich in irgend einer Weise normirt werde, in unabsehbare Ferne gerückt; denn wird die Vorlage als Ganzes verworfen, so können wir einerseits kein anderes Reglement an die Stelle des abgelehnten Entwurfs einführen, und wäre andererseits sogar die Verordnung vom Jahr 1850, wodurch das Baurayon-Regulativ Geltung erhielt, außer Wirksamkeit gesetzt, weil das Regulativ vom Jahr 1850 mit dem Anhang zum Bundesreglement vom 26. Juli 1860 identisch ist. Da es alsdann für den Wirkungskreis der Bundesorgane an jedweden solchen den Einwohnern und den Liegenschaftsbesitzern gegenüber bindenden Normen fehlen würde, so könnten unter Umständen bei allen in das Gebiet der Sicherheits-, Gesundheits- und Baupolizei einschlagenden Vorkommnissen nur noch die Gesetze der Zweckmäßigkeit entscheiden. Die Einwohner müßten zuletzt, wenn der Bund in Folge einer Seitens der badischen Stände erfolgten Ablehnung sich auch nicht mehr an das Reglement hält, jede Anordnung als einen Akt der Gewalt hinnehmen, und es bliebe ihnen nach Befolgung der Befehle des Bundesorgans im Fall eingetretener Vermögensbeschädigung nur etwa eine — bei der jedenfalls problematischen Gestaltung eines Prozesses, in welchem der Bund als Beschädigter erscheint — zum Theil in bedenklichen staatsrechtlichen Voraussetzungen wurzelnde Zivilklage von höchst zweifelhaftem Werth übrig.

Wird aber das Reglement als Ganzes angenommen, und nur eine Aenderung im Einzelnen beliebt, so kommt zu erwägen, daß zwischen dem Beginn der Verhandlung dieser Angelegenheit beim Bundestage bis zum Bundesbeschluß vom 26. Juli 1860 ein Zeitraum von 15 Jahren liegt, und daß höchst wahrscheinlich jeder Aenderungsvorschlag, der den Entwurf wieder vor das Forum des Bundes zurückversetzt, die gleichen Stadien der Verhandlung durchzumachen hätte. Eine Abänderung einer einzelnen Bestimmung des Entwurfs käme daher im Resultat einer Ablehnung des Ganzen gleich. Die oft beklagten Uebelstände, welche die in neuerer Zeit beliebte Art der Einführung allgemein deutscher Gesetze zur Folge hat, treten hier in erhöhtem Maße ein. Hätten die badischen Stände irgend eine Bestimmung der Wechselordnung für absolut unannehmbar erachtet, deßhalb den Entwurf einer deutschen Wechselordnung abgelehnt, so hätten wir nicht zu befürchten, daß jener von uns verworfene Vorschlag der Ablehnung ungeachtet faktische Geltung erhalte. Wenn wir aber das Reglement nicht annehmen, so haben wir zu gewärtigen, daß die in Rastatt befindlichen Bundesorgane in Uebereinstimmung mit den Zentralbehörden die in dem Reglenment enthaltenen Intentionen wenigstens theilweise im Wege faktischen Vorgehens ins Leben treten lassen.

Unter diesen Umständen wird Ihre Kommission, wenn sie, ohne in der Hauptsache den Entwurf absolut unannehmbar zu finden, bei minder erheblichen Punkten die diesseitigen Staatsangehörigen gerne mehr, als im Entwurf geschehen, erleichtert sehen würde, dennoch zu einer Empfehlung der unveränderten Annahme des ganzen Gesetzes gelangen; was aber nicht hindert, die gewünschten Erleichterungen der großh. Regierung als Wünsche zu empfehlen. Solche beigefügte Desiderien sind im gegenwärtigen Moment deßhalb nicht ohne Bedeutung, weil der Bundesbeschluß vom 26. Juli 1860 den vorliegenden Entwurf nur als ein für Rastatt und Ulm provisorisch, bis zum Abschluß des allgemeinen für alle Festungen auszuarbeitenden Gesetzes geltendes Reglement erklärt. Die Verhandlungen über das allgemeine Gesetz nehmen also beim Bunde ihren Fortgang. Es ist zu erwarten, daß die von der hohen Kammer etwa nach Annahme des Gesetzes zu Protokoll niedergelegten Wünsche von der großh. Regierung zu dringenden, bei jenen Verhandlungen des Bundes zu stellenden Anträgen benützt werden, und daß auf diesem indirekten Wege wenigstens bei der Fixirung des neuen allgemeinen Gesetzes im Schooße der Bundesversammlung die auch nach Einführung dieses provisorischen Reglements noch erübrigenden Beschwerden Rastatts billige Berücksichtigung finden.“

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. J. Herm. Kroenlein.

Z.k.193. Nr. 401. Gengenbach.

## Eisenbahnbau von Offenburg nach Hausach.

Die Herstellung einer Kyanisiranstalt hier, und zwar:

1) des Gebäudes im Anschlag zu . 5600 fl. und
2) von 10 Laugtrögen im Anschlag zu 5700 fl.

beabsichtigen wir am

7. k. M., Nachmittags 2 Uhr,

im Soumissionswege zu vergeben.

Die Angebote sind nach Prozenten des Ueberschlags zu stellen und frankirt bis zur Tagfahrt anher einzugeben.

Pläne, Kostenüberschläge und Bedingungen können auf unserm Geschäftszimmer eingesehen werden.

Gengenbach, den 27. Mai 1864.

Großh. Eisenbahnbau-Inspektion.
Staib.

Z.k.171. Nr. 5281. Illenau.

## Holzlieferung.

Die Lieferung von

36 Klafter bestes trockenes Tannenholz

für unsere Anstalts-Bäckerei soll im Soumissionswege vergeben werden.

Die Angebote sind längstens am 6. Juni d. J. bei unterzeichneter Stelle versiegelt einzureichen.

Lieferungsbedingungen können auf unserer Kanzlei eingesehen werden.

Illenau, den 25. Mai 1864.

Direktion der großh. bad. Heil- und Pflegeanstalt.
Roller. Brettle.

Z.k.169. Nr. 5280. Illenau.

## Steinkohlen-Lieferung.

Für die diesseitige Anstalt sollen im Soumissionswege geliefert werden, und zwar franko Eisenbahn-Station Achern:

600 Zentner beste Ruhrer Stück-Coaks,
2800 Zentner beste kleine Ruhrer Stückkohlen,
600 Zentner Ruhrer Fettschrot,
800 Zentner Preßkohlen (Briquettes).

Die Angebote sind versiegelt und geeignet überschrieben längstens am 6. Juni d. J. bei uns einzureichen.

Illenau, den 25. Mai 1864.

Direktion der großh. bad. Heil- und Pflegeanstalt.
Roller. Brettle.

---

Z.k.239. Hof Bernbronn, Gemeinde und Amtsbezirks Mosbach. (Aufforderung.) Die in Gemäßheit hohen Erlasses des großh. Justizministeriums vom 22. Juli 1862, Nr. 4289, angeordnete Aufstellung des Lagerbuches für den Weiler Bernbronn, badischen Gebiets, ist nunmehr erfolgt.

In Gemäßheit der großh. Verordnung vom 26. Mai 1857 Art. 12 ist dieses Lagerbuch von heute an

2 Monate lang

auf dem Gemeindehause zu Mosbach zu Jedermanns Einsicht aufgelegt. Hiermit wird die Aufforderung verbunden, etwaige Einwendungen gegen den Inhalt der eingetragenen Beschreibungen der Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit innerhalb obiger Frist bei dem Unterzeichneten mündlich oder schriftlich vorzutragen.

Den 30. Mai 1864.

Der Lagerbuchsbeamte für den Weiler Bernbronn:
Schultheiß Schweitzer in Höchstberg.

Z.i.24. Nr. 6720. Radolfzell. (Urtheil.)

In Sachen der Ehefrau des Maurers Adam Kraus, Maria, geb. Unterwegner, von Radolfzell, Klägerin,

gegen

ihren genannten Ehemann, Beklagten, Vermögensabsonderung betr.,

wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Klägerin ist berechtigt, ihr Vermögen von jenem ihres Ehemannes abzusondern.

Die Kosten hat der Beklagte zu tragen.

V. R. W.

Radolfzell, den 28. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dietsche.

Z.i.27. Nr. 10,716. Pforzheim. (Urtheil.)

J. S. der Ehefrau des Friedrich Wilhelm Eisenlöffel, Juliane, geb. Eberle, von Brötzingen, gegen ihren Ehemann Fried. Wilh. Eisenlöffel von da,

Vermögensabsonderung betr.,

wird auf gepflogene Verhandlung zu Recht erkannt:

„Es sei die Klägerin, die Ehefrau des Friedrich Wilhelm Eisenlöffel, Juliane, geb. Eberle, für berechtigt zu erklären, ihr Vermögen von dem ihres Ehemannes abzusondern, und sei dieser zu den Kosten des Verfahrens zu verurtheilen."

V. R. W.

So geschehen,
Pforzheim, den 12. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Gärtner.

Z.g.995. Nr. 2000. Schopfheim. (Versäumungserkenntniß.) In Sachen der Ortsgemeinde Kürnberg gegen Unbekannte, Eigenthum betr.

Beschluß.

Da in Folge der öffentlichen Vorladungen von keiner Seite ein Anspruch auf die beiden Grundstücke:

a) 3 Viertel in der Winkelmatt, gegen Abend an den Bach, gegen Morgen an die Gemarkungsgrenze zwischen Kürnberg und Sattelhof, gegen Süden an den Steingrubenweg und gegen Norden an die Privatwaldungen des Georg Glatt von Sattelhof und Bartlin Glatt von Kürnberg stoßend;
b) beiläufig $2\frac{1}{2}$ Viertel im Sturich, gegen Morgen an Bartlin Stolz, Wirth von Kürnberg, Johannes Greiner und Friedrich Studer von da, gegen Abend an Meinrad, Georg Güdemann unter und Wirth Bartlin Stolz von da,

erhoben wurde, so werden hiemit alle Diejenigen, welche einen Anspruch dinglicher Natur auf diese beiden Grundstücke zu machen haben, damit im Verhältniß der Ortsgemeinde Kürnberg für verlustig erklärt.

Schopfheim, den 11. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Müller.

Z.i.19. Nr. 3038. Blumenfeld. (Versäumungserkenntniß.) Nachdem auf die Aufforderung des Nikolaus Meßmer von Schlatt a. R. und die diesseitige Verfügung vom 3. März d. J. sich Niemand gemeldet, werden hiermit alle dingliche Rechte, lehenrechtliche oder fideikommissarische Ansprüche auf die in jener Verfügung bezeichneten Grundstücke gegenüber dem Unterpfandsgläubiger für erloschen erklärt.

Blumenfeld, den 25. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
H. Schmidt.

Z.i.23. Nr. 2618. Triberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Orgelbauer Anton Dufner von Schönwald ist Gant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 17. Juni 1864,
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Triberg, den 23. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schäfer.

Z.i.22. Nr. 5951. Lahr. (Schuldenliquidation.) Gegen Färbermeister August Tafel von Lahr ist Gant erkannt und Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Freitag den 10. Juni 1864,
Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Amtskanzlei festgesetzt, wo alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, welche sie geltend machen wollen, zu bezeichnen haben, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht, und sollen in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Lahr, den 28. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Wilckens.

Z.i.25. Nr. 7630. Bruchsal. (Ausschlußerkenntniß.) In der Gantsache des J. M. Bär von hier werden hiermit auf Antrag der erschienenen Gläubiger alle Diejenigen, welche die Anmeldung ihrer Forderungen bis heute unterlassen haben, von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

Bruchsal, den 23. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Dietz.

B.864. Engen. (Bekanntmachung.) Nach Beschluß vom Heutigen, Nr. 4189, wurde die am 22. v. Mts. neu eröffnete Firma Frz. Xaver Schury in Möhringen in das Firmenregister Ordn.-Zahl 26 unterm gleichen Tage eingetragen. Der Inhaber der Firma ist Franz Xaver Schury in Möhringen, welcher unterm 12. d. Mts. mit Rosina Bratz von Forchtenberg einen Ehevertrag abgeschlossen hat, wornach jedes der beiden Brautleute von dem beigebrachten Fahrnißvermögen die Summe von 50 fl. in die Gemeinschaft einwirft, alles übrige gegenwärtige und zukünftige Fahrnißvermögen, sowie die darauf haftenden Schulden davon ausgeschlossen werden.

Engen, den 23. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Bulster.

B.871. Nr. 2652. Triberg. (Bekanntmachung.) Die unter O.Z. 5 des Firmenregisters eingetragene Firma „Valentin Kienzler Wittwe" in Triberg ging mit sämmtlichen Aktiven und Passiven durch einen s. g. Kindskauf auf den Schwiegersohn der Frau Kienzler Wittwe, Kaufmann Berthold Pfaff von Triberg, über. Die ergänzte Firma „Valentin Kienzler Wittwe Nachfolger" wurde heute unter O.Z. 27 in das Firmenregister eingetragen. Ehevertrag des Kaufmanns Berthold Pfaff, d. d. den 26. Septbr. 1863, mit Maria Kienzler von Triberg, wornach das eingebrachte Liegenschaftsvermögen und das während der Ehe dem einen oder andern Ehegatten durch belasteten Uebergabs- oder Schenkungsvertrag anfallende liegenschaftliche oder Fahrnißvermögen in die Gemeinschaft fällt, eine eingebrachte Erbschaft der Frau ad 800 fl. dagegen von der Gemeinschaft ausgeschlossen ist.

Triberg, den 23. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Schäfer.

B.870. Nr. 2351. Gengenbach. (Bekanntmachung.) Die Handelsgesellschaft Dimmler und Schöttgen in Zell a. H. ist erloschen und solches auf Anmeldung unter O.Z. 1 des Gesellschaftsregisters unterm Heutigen zufolge Beschlusses, Nr. 2351, vom gleichen Tag eingetragen.

Gengenbach, den 27. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Pfeiffer.

Z.g.991. Nr. 5436. Staufen. (Aufforderung.) Die Wittwe des Kaufmanns Franz Xaver Martin von Staufen, Karolina, geb. Rindenschwender, hat anher die Bitte gestellt, sie in den Besitz und die Gewähr der Hinterlassenschaft ihres Ehemannes einzusetzen. Dies wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, etwaige Einsprachen

binnen 8 Wochen

dahier vorzutragen, widrigens dem Ansuchen entsprochen wird.

Staufen, den 21. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Wolfinger.
Weiß, A. j

Z.g.981. Nr. 2734. Walldürn. (Aufforderung.) Die Wittwe des Schreiners Franz Pahl von Höpfingen, Magdalena, geb. Back, in Stetten hat um Einsetzung in die Gewähr des Nachlasses ihres † Ehemannes gebeten. Diesem Gesuch wird entsprochen werden, wenn

innerhalb 3 Wochen

keine Einsprache erhoben werden wird.

Walldürn, den 20. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Simmler.

Z.g.993. Nr. 3218. Konstanz. (Erbvorladung.) Mathias Ritter von Möggingen, welcher vor etwa 10 Jahren seinen Heimathsort verlassen, und seither keine Nachricht von seinem Aufenthalt gegeben hat, wird zur Erbtheilung seines verstorbenen Vaters, Kaspar Ritter, Fischer daselbst, mit Frist

von 3 Monaten

mit dem vorgeladen, daß im Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Konstanz, den 24. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Mader.

Z.i.14. Karlsruhe. (Erbvorladung.) Emil Maier, Sohn des verstorbenen großh. Hofschauspielers Richard Maier, und der gleichfalls verstorbenen Julie, geborne Sazger, zur Zeit 24 Jahre alt, welcher sich vor mehreren Jahren von hier entfernt hat, von welchem seitdem keine Nachricht mehr eingekommen, und dessen Aufenthaltsort gänzlich unbekannt ist, wird zur Erbtheilung auf Ableben seiner Großmutter, der Frau Hofmusikus Heinrich Sazger Wittwe, Julie, geborne Elber, von hier, mit Frist von

drei Monaten

anher öffentlich vorgeladen, mit dem Bedeuten, daß in seinem Nichterscheinungsfalle die Erbschaft lediglich Denjenigen zugewiesen werden wird, die solche erhalten hätten, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Karlsruhe, den 28. Mai 1864.

Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.
G. Gerhard.

Z.i.10. Nr. 3087. Dittwar. (Erbvorladung.) Johann Adam Weber von Dittwar, welcher vor ungefähr zwölf Jahren sich mit einem Reisepaß nach Amerika begab, ist bei der Gemeinschaftstheilung auf Ableben seiner Ehefrau, Barbara, geborne Hartmann, betheiligt.

Derselbe wird, da sein Aufenthalt diesseits unbekannt ist, hiermit aufgefordert, seine Eigenthums- und Nutznießungsansprüche um so gewisser

binnen drei Monaten,

von heute an, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen, als sonst die Verlassenschaftsmasse lediglich so getheilt würde, wie wenn er zur Zeit des Todes seiner Ehefrau nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Tauberbischofsheim, den 24. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Höge.

Z.i.11. Nr. 3088. Dittwar. (Erbvorladung.) Franz Nikolaus, Karl Joseph oder Joseph Aloys und Georg Joseph Hart von Dittwar, welche sich vor mehreren Jahren nach Amerika begeben haben, sind zur Erbschaft ihres verstorbenen Vaters Andreas Hart von Dittwar berufen.

Da deren Aufenthalt diesseits unbekannt ist, so werden sie oder ihre Rechtsnachfolger hiermit aufgefordert, ihre Erbansprüche um so gewisser

binnen drei Monaten,

von heute an, bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen, als sonst die väterliche Erbschaft lediglich ihren vier übrigen Geschwistern zugetheilt werden würde.

Tauberbischofsheim, den 24. Mai 1864.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Höge.

Z.i.17. Nr. 7519. Waldshut. (Urtheil und Fahndung.)

J. U. S.
gegen
Elias Granacher von Birndorf,
wegen Fälschung,

wird auf gepflogene Untersuchung zu Recht erkannt:

Elias Granacher von Birndorf sei der Fälschung öffentlicher Zeugnisse schuldig und deßhalb zu einer Amtsgefängnißstrafe von drei Wochen, geschärft durch drei Tage Dunkelarrest und zwei Tage Hungerkost, sowie zu den Kosten der Untersuchung und der Urtheilsvollstreckung zu verurtheilen.

V. R. W.

Dies wird dem flüchtigen Angeschuldigten auf diesem Wege eröffnet.

Zugleich ersuchen wir die resp. Behörden, auf den Angeschuldigten zu fahnden und ihn im Betretungsfall anher einzuliefern.

Signalement.

Alter, 30 Jahre.
Größe, 5′ 6″ 1‴.
Statur, schlank.
Haare, schwarz.
Stirne, mittel.
Augenbrauen, schwarz.
Augen, braun.
Nase, mittel.
Mund, klein.
Kinn, spitz.
Bart, schwarz.
Gesichtsform, lang.
Farbe, gesund.
Zähne, gut.
Besondere Kennzeichen: keine.

So geschehen Waldshut, den 21. April 1864.

Großh. bad. Amtsgericht.
Eble.

Z.i.20. Nr. 4367. Kenzingen. (Urtheil.) J. U. S. gegen Sophia Mast von Forchheim, wegen Diebstahls, wird auf gepflogene Untersuchung zu Recht erkannt: Sophia Mast von Forchheim sei der Entwendung von 1 Flasche Liqueur, im Werth von 1 fl. 6 kr., 2 Flaschen Bockbier, im Werth von 28 kr., zum Nachtheil des Bierbrauers Schneider von hier; ferner von einer Flasche Schnaps, im Werth von 36 kr., 5 Sacktüchern, im Werth von 1 fl. 48 kr., 3 Hemden, im Werth von 2 fl. 24 kr., einer Nachtjacke, im Werth von 48 kr., und einer Windel, im Werth von 24 kr., zum Nachtheil des großh. Domänenverwalters Daub hier für schuldig zu erklären, und somit wegen ersten Hausdiebstahls in fortgesetzter That in eine Amtsgefängnißstrafe von vier Wochen und in $\frac{3}{4}$ der Strafprozeßkosten, sammtverbindlich haftbar für das weitere Viertel, und in ihre Straferstehungskosten zu verfällen. V. R. W. Dies wird der flüchtigen Sophia Mast auf diesem Weg verkündet. Kenzingen, den 27. Mai 1864. Großh. bad. Amtsgericht. Himmel.

Z.i.38. Nr. 6630. Freiburg. (Fahndungszurücknahme.) Das diesseitige Fahndungsausschreiben gegen Ferdinand Herm von Ketsch wird hiemit zurückgenommen.

Freiburg, den 24. Mai 1864.

Großh. bad. Stadtamtsgericht.
Brummer.
vdt. Simianer.

Z.i.16. Nr. 9191. Karlsruhe. (Fahndungszurücknahme.) Die unterm 14. Mai l. J. gegen Karoline Bieser von Lahr erlassene Fahndung wird hiermit zurückgenommen.

Karlsruhe, den 27. Mai 1864.

Großh. bad. Stadtamtsgericht.
v. Blittersdorff.

---

Z.k.242. Nr. 770. Adelsheim.

## Gehilfenstelle offen.

Bei diesseitiger kombinirten Verwaltung ist die 1te Gehilfenstelle mit **500 fl.** fixem Gehalte und einigem Nebenverdienste wieder zu besetzen.

Lusttragende, welche im Rechnungswesen Tüchtiges zu leisten im Stande sind, insbesondere tit. Kameralassistenten, werden eingeladen, ihre mit Zeugnissen ꝛc. belegten Bewerbungen **alsbald** dahier einzureichen.

Adelsheim, den 30. Mai 1864.

Grundherrl. v. Adelsheim'sches Condominat-Rentamt.
Hibschenberger.

---

**Landamt Freiburg.** **Ort Littenweiler.**

## Oeffentliche Mahnung

### zur Erneuerung von Grund- und Unterpfandbuchs-Einträgen.

Z.i.14. Littenweiler. Auf Grund des Gesetzes vom 5. Juni 1860, Reg.-Bl. Nr. 30, werden die in nachstehendem Verzeichnisse genannten Gläubiger oder deren Rechtsnachfolger aufgefordert, die bezeichneten Einträge von Vorzugs- und Unterpfandsrechten, wenn solche noch Giltigkeit haben, binnen 6 Monaten erneuern zu lassen, widrigenfalls die Einträge nach Artikel 4 des erwähnten Gesetzes gestrichen würden.

Der Rechtsgrund der in nachstehendem Verzeichnisse angegebenen Forderungen, welche in das Unterpfandsbuch eingetragen sind, besteht in bedungenen Unterpfandsrechten, und der Rechtsgrund der in das Grundbuch eingetragenen Forderungen in dem gesetzlichen Vorzugsrecht des Verkäufers, sofern nicht bei einzelnen Einträgen etwas Anderes bemerkt ist.

Littenweiler, den 25. Mai 1864.

Das Pfandgericht:
Bürgermeister Schuler.

Der Bereinigungs-Kommissär:
Fr. Schupp, Rathschreiber.

| Des Eintrags | | Namen, Stand und Wohnort des Schuldners und seiner Rechtsnachfolger. | Namen, Stand und Wohnort des Gläubigers und seiner Rechtsnachfolger. | Betrag der Forderung | |
|---|---|---|---|---|---|
| Datum. | Seite. | | | fl. | kr. |
| | | **Grundbuch** Theil 1. | | | |
| 12. Jan. 1819 | 84 | Paul Mayer, Schuster hier | Joh. Federer Erben | 410 | |
| 2. Febr. = | 89 | Joh. Schuler hier | dto. | 400 | |
| 9. März = | 93 | Fridolin Falk, Müller hier | dto. | 699 | 45 |
| = | 94 | Lorenz Roth, Weber | dto. | 233 | 15 |
| 24. Dez. 1827 | 188 | Fidel Butz hier | dto. | 855 | |
| | | Andr. Tritschler hier | dto. | 455 | |
| | | Gg. Albrecht, Schreiner hier | dto. | 305 | |
| 2. April 1828 | 194 | Josef Heizmann, modo Balthasar Heizler hier | dto. | 340 | |
| 23. Nov. 1829 | 217 | Gg. Kirner hier | dto. | 292 | |
| 31. Aug. 1826 | 169 | Georg Brunner, Wwe. hier | Christian Zähringer Erben in Freiburg | 49 | 24 |
| | | **Pfandbuch** Theil 2. | | | |
| 18. April 1816 | 8 | Dirnagel, Lorenz, Bauer hier | Elisabeth Steurin in Siegelau | 300 | |
| 4. Dez. 1812 | 11b | Maria Dengler, vorher Josef Dilger hier | Frau Hauptmann Leopoldine von Bartenleben in Freiburg | 200 | |
| 9. Aug. 1820 | 12 | dto. | Helene Wannenmacher, Wwe. des Dr. Schöpfer in Freiburg | 108 | |
| 4. Febr. 1826 | 17b | Josef Ernst, Hirschwirth hier | Christian Ganter im alten Weg, modo Math. Rießle | 400 | |
| 29. April 1816 | 37b | Sumser, Aloys, Bauer hier | Stadtrath Xaver Stein Erben in Freiburg | 250 | |
| 25. Sept. 1802 | 36b | dto. | Lorenz Zähringer in Freiburg | 400 | |
| 11. Jan. 1825 | 47 | Uhmann, Mich., Ehel. hier, modo Nep. Sumser hier | M. Anna Zähringer Erben in Freiburg | 100 | |

Druck und Verlag der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.